

§ 13d FSG-DV Gebühren

FSG-DV - Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

§ 13d.

Für die bescheidmäßige Erledigung des Antrages zur Durchführung von Fahrsicherheitstrainings gemäß § 4a Abs. 6 FSG sind folgende Gebühren an die Behörde zu entrichten:

1. von der jeweiligen durchführenden Stelle für die 200 €,
Überprüfung Des Vorliegens der sachlichen
Voraussetzungen gemäß § 13b Abs. 5
...
2. von der jeweiligen durchführenden Stelle für den 80 €.
jeweiligen Instruktor für die Überprüfung des Vorliegens
der persönlichen Voraussetzungen bei einem Instruktor
gemäß § 13b Abs. 4 ...

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at